



KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

HOAI

Appell: Lassen Sie sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb ein!
Nach dem EuGH-Urteil ist noch vieles

im Ungewissen. Was jedoch gewiss sein sollte, ist das Bewusstsein der Ingenieurinnen und Ingenieure um den Wert ihrer Arbeit. Die Präsidenten der Bundesingenieurkammer und des VBI richten gemeinsam den Appell an die Planerinnen und Planer, sich nicht

auf einen haltlosen Preiswettbewerb einzulassen. Qualität hat ihren Preis und muss ihren Preis haben, alles andere wäre zu kurz gedacht und kann katastrophale Auswirkungen und Konsequenzen für den Berufsstand der Planerinnen und Planer haben.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
mit seinem Urteil vom 04. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das verbindliche Preisrecht der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für europarechtswidrig erklärt. Und auch wenn dies natürlich nicht das Aus für die gesamte HOAI bedeutet, stellt es doch viele Ingenieur- und Architekturbüros vor große Herausforderungen. Schon jetzt entfaltet das Urteil z.T. erhebliche Auswirkungen auf Vertragsgestaltungen und die Vergütung der Planerinnen und Planer. Entscheidend ist ab sofort vor allem, dass Honorarvereinbarungen getroffen werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Planerinnen und Planer als Auftragnehmer gerecht werden – mithin auskömmlich sind! Die „Rückfalloption“ der verbindlichen Sätze der HOAI gibt es nun nach dem Urteil faktisch nicht mehr, eine Berufung auf § 7 Abs. 5 HOAI scheidet daher aus.

Für viele heißt es daher jetzt: Gut und richtig kalkulieren! Aber genauso gilt, sich nicht unter Wert zu verkaufen. Denn auch wenn der Konkurrenzdruck nach dem EuGH-Urteil sehr wahrscheinlich

noch größer wird, sollte immer noch die Prämisse gelten: Qualität hat ihren Preis! Das gilt definitiv und erst recht für Ingenieurleistungen. Daher appellieren wir heute an Sie:

Lassen Sie sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb ein!

Auch im Sinne des Verbraucherschutzes muss der faire Wettbewerb um die beste Leistung gelten und nicht der Wettbewerb um den niedrigsten Preis. Alles andere wäre zu kurz gedacht und würde dem gesamten Berufsstand schaden. Noch sind die Auftragsbücher voll und die Überlegung mit einem „guten“ Preis bei einem potentiellen Auftraggeber zu punkten, liegt für den einen oder anderen vielleicht nahe. Aber spätestens, wenn die Baukonjunktur nachlässt, wird sich ein Preisdumping im doppelten Wortsinn nicht auszahlen. Daher gilt es schon jetzt, einen möglichen Preisrutsch nach unten zu verhindern und eigenverantwortlich eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten – auch durch eine angemessene Vergütung. Hierbei können Sie weiterhin Bezug

auf die HOAI nehmen. Bei konkreten Fragen zur Vertragsgestaltung nach dem EuGH-Urteil helfen die Ingenieurkammern der Länder und der VBI gerne weiter. Der VBI und die Kammern ziehen hier an einem Strang und informieren Sie in zahlreichen Seminaren und Veranstaltungen.

Für öffentliche Auftraggeber gilt übrigens weiterhin der Grundsatz, dass der Leistungswettbewerb bei

INHALT

- ◆ HOAI – Appell und Rundschreiben
- ◆ Ingenieurkammer verleiht zum 20. Mal Studienpreis
- ◆ Neue Beitragsatzung tritt in Kraft
- ◆ Schwerin: Digitale Bauantragstellung ab sofort möglich
- ◆ Aus der Bundesingenieurkammer
- ◆ Recht aktuell
- ◆ Rückblick
- ◆ Weiterbildungsangebote
- ◆ Service / Impressum
- ◆ Statistik Mitgliederbestand

der Vergabe von Planungsleistungen Vorrang hat. Dies hat das Bundesbauministerium in seinem zwischenzeitlich veröffentlichten Erlass zu den Anpassungen der Vertragsmuster RBBau unmittelbar nach dem EuGH-Urteil bekräftigt. Zudem wird darin festgelegt, dass bei Verträgen, die vor der Urteilsverkündung geschlossen wurden, weiterhin von deren Wirksamkeit auszugehen ist, auch soweit bei der Vergabe und dem Vertragsschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstsätze ausgegangen wurde. Auch wenn der Erlass nur für den öffentlichen Bundesbau gilt, geht von den wesentlichen Aussagen zumindest eine Signalwirkung der Politik aus.

Bis wir nun gemeinsam mit den befassten Ministerien eine tragfähige Lösung im Sinne aller Planerinnen und Planer gefunden haben, hoffen wir auf Ihr Mitwirken. Denn jetzt muss es – auch ohne Mindest- und Höchstsätze der HOAI – um eine Ausgestaltung des berufsrechtlichen Rahmens mit Augenmaß gehen. Dies gilt gleichermaßen für Auftraggeber wie Auftragnehmer.

Mit kollegialen Grüßen

*Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident
Bundesingenieurkammer (BIngK)*

*Dipl.-Ing. Jörg Thiele
Präsident
Verband Beratender Ingenieure (VBI)*



Neue Beitragssatzung tritt in Kraft

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.04.2019 eine neue Beitragssatzung beschlossen. Diese tritt am 01.01.2020 in Kraft. Der Ausschuss Finanzen der Ingenieurkammer hatte sich im Vorfeld der Beschlussfassung intensiv mit dem Kammerhaushalt beschäftigt und nach Einsparpotenzial gesucht. Fest steht, dass seit Bestehen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern noch keine Beitragsanpassung vorgenommen wurde. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Erfüllung der per Architekten- und Ingenieurgesetz M-V übertragenen Aufgaben und nicht zuletzt wegen des hohen Anspruchs der Aufgabenstellung für die Kammer, die beruflichen Belange des Berufsstandes der Ingenieure zu wahren und das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu fördern, ist nun eine Beitragsanpassung erforderlich geworden. Die neue Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ist diesem Mitteilungsblatt beigefügt.

HOAI-Rundschreiben mit praktischen Hinweisen zum Umgang mit dem EuGH-Urteil

Im Ergebnis der Regionalgruppen-Veranstaltungen zum Thema „EuGH-Urteil zur HOAI“ – Wie geht es weiter?“ hat der Justiziar der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, Herr Rechtsanwalt Björn Schugardt,

exklusiv für Kammermitglieder ein HOAI-Rundschreiben mit aktuellen Hinweisen zum Umgang mit der HOAI nach dem EuGH-Urteil erarbeitet. Das Rundschreiben kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Schwerin: Digitale Bauantragstellung ab sofort möglich

In Schwerin besteht seit dem 27. September 2019 die Möglichkeit der digitalen Bauantragstellung. Im Online-Service der Landeshauptstadt werden folgende Antragstellungen in elektronischer Form angeboten:

- ♦ digitaler Bauantrag (§ 64 LBauO M-V),
- ♦ digitaler Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V),
- ♦ digitaler Bauantrag für Werbeanlagen (§ 63 LBauO M-V),

- ♦ digitaler Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V),
- ♦ digitale Bauanzeige für Wohnbauanlagen in B-Plangebieten (§ 62 LBauO M-V),
- ♦ digitaler Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs. 2 LBauO M-V).

Zur digitalen Bauantragstellung gelangen Sie direkt über die folgende Internetseite: <https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/planen-bauen/bauen/Digitaler-Bauantrag/>.

Über diese Internetseite erhalten Sie zudem Informationen zum Ablauf der Antragstellung, eine Darstellung Ihrer Vorteile und weitere interessante Dienstleistungen für Ihre Tätigkeit als Entwurfsverfasser.

Quelle: Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst Bauen und Denkmalpflege

Ingenieurkammer verleiht zum 20. Mal Studienpreis

Beststudenten der Hochschulen Stralsund, Wismar und Neubrandenburg mit einer Reise nach Madrid ausgezeichnet



Foto: Hochschule Stralsund

Anlässlich des Festakts der Hochschule Stralsund zum Beginn des Studienjahres 2019/20 am 17.09.2019 in der St. Marienkirche Stralsund nahm Dipl.-Ing. (FH) Karsten Proksch, stellvertretender Sprecher der Regionalgruppe Vorpommern-Rügen, die Auszeichnung von Lorenz Roessner (re.) vor.



Foto: Hochschule Wismar

Alexander Thoms nahm von Dr.-Ing. Gesa Haroske, Vizepräsidentin der Ingenieurkammer M-V, am 18.09.2019 den Preis, einen Gutschein und Taschengeld für die Reise entgegen. Von links: Dr. Gesa Haroske, Alexander Thoms M.Eng und Prof. Kreuseler, Betreuer der Masterthesis



Foto: Hochschule Neubrandenburg

Uwe Köster (li.) erhielt aus den Händen von Dr.-Ing. Michael Krüger, Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer M-V, am 23.09.2019 den Studienpreis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Aus der Bundesingenieurkammer

Pressemitteilung: Klimaschutzprogramm 2030 | Bundesingenieurkammer fordert mehr Mut!

Die Bundesingenieurkammer begrüßt das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung, fordert jedoch mehr Mut bei der Ausgestaltung.

Positiv zu sehen ist, dass das Programm sektorübergreifend und technologieoffen angelegt ist. Dass für den Gebäudebereich die steuerliche Förderung selbstgenutzten Eigentums eingeführt werden soll, ist ebenfalls zu begrüßen. Eine zentrale Bedeutung kommt zweifellos der CO₂-Bepreisung zu, da diese – wenn richtig angelegt – eine schnelle und zuverlässige Lenkungswirkung entfalten kann: Wer viel CO₂ emittiert, zahlt mehr.

Dennoch dürften die angestrebten Reduktionsziele für 2030 aus Sicht der Bundesingenieurkammer kaum erreichbar sein. So wird beispielsweise ein Hausbesitzer, dessen Gasheizung 20.000 kWh/a verbraucht, bei 10 €/t CO₂ mit Mehrkosten von 0,2 Cent je kWh bzw. 40 € pro Jahr belastet. Es ist zu bezweifeln, dass dies eine

Lenkungswirkung im Sinne des Klimaschutzes entfalten wird. Die Fest-Bepreisung der Emissionen unterläufe ein wesentliches Ziel des Zertifikats-handels – nämlich die Deckelung der Emissionen und damit einhergehend die marktregulierte Verteuerung bei Verknappung der Rest-Emissionsrechte, kritisiert die Bundesingenieurkammer. Auch die bis 2025 zu erwartenden Preissteigerungen bei den gängigen fossilen Brennstoffen für die Gebäudebeheizung (Heizöl, Erdgas) gehen sehr wahrscheinlich im Zuge der Energiepreisentwicklung unter. Eine mittelfristig ausreichende Lenkungswirkung ist hier ebenfalls nicht zu erwarten.

Daher lautet das Fazit der Bundesingenieurkammer: Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung ist ein erster Schritt in die richtige Richtung – wenngleich ein zu zaghafter. Die Faktenlage und die Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen erfordern ein mutigeres Vorgehen und wesentlich mehr Tempo.



Neuer Band der Schriftenreihe „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ erschienen

Band 25:

Der Gasometer Oberhausen

Autor: Norbert Gilson, 24 x 17 cm, 1. Auflage September 2019 – 9,80 Euro inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. ISBN: 978-3-941867-34-5

Alle bislang ausgezeichneten Ingenieurbauwerke finden Sie auf der Homepage der Bundesingenieurkammer. Die dazu veröffentlichten Bände zur Schriftenreihe können dort direkt bestellt werden.

Semesterstart 2019 an der Hochschule Wismar

Knapp 100 Erstsemester im Bereich Bauingenieurwesen

Wismar: Seit dem 16. September hat die Hochschule Wismar 96 neue Bauingenieurstudierende. Dass nicht, wie zunächst erwartet, nur knapp 60 Studienanfänger kamen, war eine große Erleichterung. Seit Jahren sind die Zahlen der neuen Studierenden für das Bauingenieurwesen rückläufig. Vor allem in Anbetracht des sich verschärfenden Ingenieurmangels in Mecklenburg-Vorpommern, hängt fast alles vom Erfolg der Ingenieurausbildung an der Hochschule Wismar ab. Die Ingenieurkammer freute sich über

die neuen Erst-Semester und war an diesem Montag auf dem Campus dabei, um die jungen Studierenden zu begrüßen. Lisa Schwegmann und Steffen Güll rührten ordentlich die Werbetrommel und suchten direkten Kontakt zu den Studierenden. Dabei wurden die jungen Menschen nicht nur kurz über die Ingenieurkammer informiert, sondern auch auf ihre Vorteile als Juniormitglied hingewiesen. Die Erst-Semestler aus weiten Teilen Norddeutschlands, z. B. aus Hagenow, Greifswald,

Schleswig-Holstein und Berlin zeigten sich interessiert und gleich zwei gaben ihre Anträge auf Juniormitgliedschaft in der Ingenieurkammer ab. Lisa Schwegmann ist sich sicher „In den kommenden Wochen werden noch mehr Juniormitglieder dazu kommen.“ und verweist auf das DIB (Deutsches Ingenieurblatt), das alle Juniormitglieder regelmäßig und kostenlos über die Kammer erhalten.

STEFFEN GÜLL

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Böse Überraschung – Post vom Bundes- verwaltungsamt

Wie jüngst aus Mitgliederkreisen zu vernehmen war, geht das Bundesverwaltungsamt wegen der Verletzung von Mitteilungspflichten nach dem GwG, dem sogenannten Geldwäschegesetz mit Bußgeldbescheiden vor. Dies bietet Veranlassung, auf die geltende Rechtslage hinzuweisen. Seit dem 01.10.2017 besteht für juristische Personen des Privatrechts, also bspw. für eine GmbH oder eine AG, sowie für eingetragene Personengesellschaften, wie bspw. die OHG und KG oder auch Partnerschaftsgesellschaften gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 GwG – Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, kurz Geldwäschegesetz – die Verpflichtung, die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister

elektronisch über die Homepage www.transparenzregister.de mitzuteilen. Als „wirtschaftlich Berechtigte“ im Sinne des GwG gelten natürliche Personen, unter deren Kontrolle die eingetragene Personengesellschaft bzw. die juristische Person des Privatrechts steht, welche also mehr als 25 % Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder in vergleichbarer Weise die Kontrolle ausüben. Zu den notwendigen Angaben der wirtschaftlich berechtigten Personen gehört der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, sprich in der Regel die Höhe der Gesellschaftsanteile. Derzeit prüft das Bundesverwaltungsamt, ob die verpflichteten Unternehmen ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister nachgekommen sind. Bereits die leichtfertige Verletzung der Mitteilungsfrist stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Zwar ist der Mitteilungspflicht Genüge getan, wenn die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus dem Handelsregister oder anderen öffentlichen Registern elektronisch abrufbar sind. Problematisch sind allerdings Altfälle,

in denen die wirtschaftlich Berechtigten nicht elektronisch in dem öffentlichen Register wie z.B. dem Handelsregister abrufbar sind. Eine bloß in Papierform eingereichte Gesellschafterliste ist für die Erfüllung der Transparenzpflicht also nicht ausreichend. Die Registergerichte sind auch nicht verpflichtet, Gesellschafterlisten, die vor dem 01.01.2007 noch in Papierform eingereicht worden sind, selbstständig in elektronische Dokumente zu übertragen. Derzeit prüft das Bundesverwaltungsamt bspw. anhand der Handelsregister, ob solche Altfälle vorliegen, in denen die Gesellschafterlisten nicht elektronisch abrufbar sind. Betroffene Mitglieder, deren Anmeldung zu den öffentlichen Registern noch in Papierform erfolgt ist, ist daher dringendst anzuraten, die notwendigen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten umgehend zum Transparenzregister elektronisch anzumelden, um hier nicht mit einem Bußgeld belangt zu werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht nur für die Anmeldung, sondern fortlaufend für die Aktualisierung der Angaben.

BJÖRN SCHUGARDT

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Rückblick

Seminar: Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen Einwandfreie Bauanträge beschleunigen das Genehmigungsverfahren

**„... ich möchte mich noch einmal für Ihr interessantes Seminar gestern in Rostock bedanken. Es waren viele wichtige Hinweise und Anregungen für die Arbeit in unserem Büro. Auch vielen Dank für das umfangreiche Material an übergebenen Daten.“
Michael Schnell, Architekt und Stadtplaner aus Schwerin**

Das Schimpfen auf Behörden nützt oft nichts, wenn der Bauherr auf seine Baugenehmigung warten muss. Die

Bauaufsichtsbehörden können meist zurecht auf Mängel im Bauantrag verweisen, für die am Ende häufig der Entwurfsverfasser verantwortlich zeichnet. Bauvorlageberechtigte Ingenieure und Architekten sind aber nicht nur Entwurfsverfasser nach Bauordnungsrecht sondern vor allem regelmäßig Sachwalter des Bauherrn und damit in einer wichtigen Vertrauensstellung. Der Bauherr sollte sich zu Recht auf die Kompetenz seines Entwurfsverfassers verlassen können.

Dazu gehört zu allererst eine umfassende und ehrliche Beratung.

Um diese Beratung leisten zu können, sollte man in der Materie sattelfest sein und auf einen fundierten Erfahrungsschatz zurückgreifen können. Das ist gerade für junge Kollegen oft nicht zu leisten und deshalb ist der Austausch von Erfahrungen und die Fortbildung umso wichtiger. Im September führte die Ingenieurkammer das Seminar „Schnelle

Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ bereits zum zweiten Mal in Rostock durch. Den teilnehmenden Architekten und Ingenieuren wurde gezeigt, wie die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung erhöhen. Dabei wurden die geltenden Verwaltungsvorschriften (insbesondere LBauO M-V, die BauPrüfVO M-V, die BauVorVO M-V, die BauGebVO M-V und die HE LBauO M-V) in Bezug zu den zu erstellenden Bauvorlagen erläutert. Auch die Kenntnis der Verwaltungsabläufe ist hilfreich für ein möglichst reibungsloses Baugenehmigungsverfahren. Wer die Abhängigkeiten der

HOAI-Leistungsphasen beachtet, läuft selten Gefahr, die Vorschriften des Bauordnungsrechts „zu vergessen“. Bereits die Grundlagenermittlung ist wesentlich, um nicht erst im Baugenehmigungsverfahren mit Fragen zum Grundstück (Erschließung, Baulasten, Abstandsflächen) überrascht oder auf örtliche Bauvorschriften bzw. auf die Bauleitplanung hingewiesen zu werden.

Die Ingenieurkammer bietet das Seminar „Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ auf Grund der Nachfrage am 16.06.2020 wieder an und gibt vor allem den bauvorlageberechtigten Ingenieuren (und denen

die es werden wollen) Gelegenheit, Grundlagen des Bauordnungsrechts im Zusammenhang mit der Bauvorlagenverordnung aufzufrischen und sich weiter fortzubilden.

STEFFEN GÜLL

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de
Redaktion: Diana Reinschmidt
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am 16.12.2019.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V	Stand: 30.09.2019
Pflichtmitglieder:	1191
davon	
nur Beratende Ingenieure:	313
nur bauvorlageber. Ingenieure:	523
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	314
nur Tragwerksplaner:	41
Tragwerksplaner gesamt:	475
Brandschutzplaner:	169
Freiwillige Mitglieder:	143
davon	
Juniormitglieder	18
Seniormitglieder	2
Gesamt:	1334

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

Ingenieurhonorare in M-V müssen steigen

Wie die HOAI bei Ingenieurmangel hilft

Schwerin: Für die Regionalgruppen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg trug am 23. September Rechtsanwalt Björn Schugardt zum Thema: „EuGH-Urteil zur HOAI – Wie geht es weiter?“ im Schweriner NH HOTEL vor und beantwortete Fragen zum Umgang mit laufenden und neuen Ingenieurverträgen. Die beiden Regionalgruppensprecher Jörn Meyer und Steffen Güll freuten sich über das Interesse der knapp 50 teilnehmenden Ingenieurkollegen, darunter auch Kammerpräsident Wulf Kawan.

Die fortbestehende Rechtsverbindlichkeit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) trotz der vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) festgestellter Unzulässigkeit von Mindest- und Höchstsätzen ist für Ingenieure und Verbraucher zunächst einmal ein positives Signal. Insbesondere die öffentlichen Auftraggeber haben ein hohes Interesse an der HOAI, macht Rechtsanwalt Schugardt deutlich.

Die HOAI ist in Deutschland vor fast 50 Jahren beschlossen worden, um ausufernde Planungskosten zu begrenzen und somit Verbraucher vor überhöhten Honoraren zu schützen. Dies war auch damals schon vorrangiges Interesse der öffentlichen Verwaltung, die ebenfalls auf freiberufliche Planungsleistungen angewiesen ist. Leitlinie war und ist der (sich rechnerisch ergebende) Mittelsatz, der dann durch Mindest- und Höchstsätze begrenzt wurde. Auch wenn durch das Urteil des EuGH die HOAI kurzfristig zumindest so angepasst werden muss, dass keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr geregelt werden, bleibt die Regelungssubstanz weitgehend erhalten. Inwieweit Ingenieure und ihre Auftraggeber vom Mittelsatz zukünftig abweichen, liegt mehr denn je in der Hand der Vertragsparteien. Das Unterschreiten von Mindest- und

Höchstsätzen ist jedenfalls kein Gesetzesverstoß mehr.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass viele Ingenieure davon ausgehen, dass die HOAI in der Vergangenheit regelmäßig unterschritten wurde, also nicht einmal die Mindestsätze eingehalten wurden, und die Kammer nichts dagegen unternähme. Ingenieure sprachen offen über mangelnde Wertschätzung ihrer Leistung seitens der Auftraggeber.

Der Kammerpräsident zeigt sich besorgt angesichts dieser schonungslosen Offenheit und der Erwartungshaltung gegenüber der Kammer. Im Gespräch wurde deutlich, dass die Vertragsfreiheit in Deutschland ein sehr hohes Gut ist und dass eine vertragliche Unterschreitung der HOAI nicht ohne Zutun der Ingenieure zustande kommen könne. Es ist also in erster Linie Sache der vertragsschließenden Ingenieure, die Vorschriften auch zum Preisrecht einzuhalten und sich nicht unter Wert zu verkaufen. Die in der Kammer ehrenamtlich tätigen Ingenieurkollegen haben sich in der Vergangenheit zumeist vergeblich bemüht, konkrete HOAI-Verstöße benannt zu bekommen. Die Kammer appelliert regelmäßig und bei jeder Gelegenheit an die Öffentlichkeit, vornehmlich an die öffentlichen Verwaltungen und die Politik, das bis dato geltende Preisrecht einzuhalten. „Es geht doch immer nur um auskömmliche Honorare. Eine goldene Nase hat sich noch kein Ingenieur durch die HOAI verdient.“ sagte ein Teilnehmer. Ein weiterer Teilnehmer stellte fest, dass ein ruinöser Preiswettbewerb letztlich allen Ingenieuren schadet und ein Spiegelbild für die sinkende Attraktivität des Bauingenieurberufes sei. Kammerpräsident Kawan nahm die Bitte und den Wunsch vieler Teilnehmer nach

weiteren Gesprächen auf und schlägt entsprechende Angebote gemeinsam mit den Regionalgruppen vor. Rechtsanwalt Schugardt hob noch einmal die Verantwortung der vertragsschließenden Ingenieure hervor.

In der derzeitigen Situation vieler Ingenieurbüros, wo Ingenieurwachstum knapp ist und die Gehaltsvorstellungen der Jungabsolventen die Möglichkeiten oftmals überschreiten, ist eine wirtschaftliche Betrachtung der Ingenieurleistungen von besonderer Bedeutung. „Mit den richtigen Argumenten die Auftraggeber von einer auskömmlichen Honorierung zu überzeugen, wird für Ingenieurbüros überlebenswichtig. Das gehört auch zur Beratungskompetenz von Ingenieuren.“ ist sich Steffen Güll sicher, denn es ist unlogisch, dass bei wachsendem Ingenieurmangel die Honorare für Ingenieurleistungen sinken. Gegen den Ingenieurmangel hilft jedenfalls eine an der HOAI orientierte Preisgestaltung, die nicht nur der Leistung und Verantwortung der Ingenieure gerecht wird sondern auch zur Attraktivität des Berufes beiträgt. Denn junge Menschen entscheiden sich eher für anspruchsvolle Tätigkeitsfelder, wenn die Wertschätzung in der Gesellschaft, und dazu gehört auch eine auskömmliche Bezahlung, vorhanden ist. Insofern müssen die Honorare für Ingenieure zukünftig steigen, wenn jedes Jahr der Bedarf an etwa 120 neu ausgebildeten Ingenieuren gedeckt werden soll. Nur knapp die Hälfte, also 60 Jungabsolventen, bringt die einzige Hochschule für Bauingenieure in Wismar jährlich hervor.

STEFFEN GÜLL

Weiterbildungsangebote 2019/2020

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN/KOSTEN	AUSKUNFT/ANMELDUNG
14.11.2019 09.00 – 16.45 Uhr Gürzenich in Köln	6. Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076	Referententeam Teilnahmegebühr: 140,-€	VFIB e.V. Tel.: 089/41943488 E-Mail: info@vfib-ev.de Online Anmeldung unter: http://www.vfib-ev.de
21.11.2019 09.00 – 16.00 Uhr Trendhotel in Banzkow	Landwirtschaftliches Bauen mit Beton	Referententeam Teilnahmegebühr: 149,- € inkl. MwSt.	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
05.12.2019 15.00 – 17.00 Uhr IHK zu Schwerin	„Fit für die eVergabe“ – Informationsveranstaltung für Auftragnehmer	Andre Gross Teilnahmegebühr: 49,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
05./06.12.2019 Seehotel Eck- annen, Waren	Warener Baurechtstage	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 400,-€	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
07.03.2020 10.00 – 16.00 Uhr Trihotel Rostock	Grundlagen des Bauplanungsrechts für Neueinsteiger und zur Auffrischung	Dipl.-Ing. Andreas Wißuwa, Fachdienstleiter Bauordnung im Landkreis Ludwigslust-Parchim Teilnahmegebühr: Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 100,-€ Nichtmitglieder: 150,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
23.03.2020 09.00 – 17.00 Uhr Trihotel Rostock	Schallschutz im Hochbau – Neuerungen der DIN 4109 mit einem Exkurs zur DIN 18041 Begriffe, Grundlagen zum Thema Schallschutz- normen, Gesetze und Vorschriften, Struktur der Neufassung der DIN 4109 und wesentlichen Neuerungen, Anforderungen und rechnerische Nachweise. Bauteilkatalog Bitte bringen Sie für die Rechenbeispiele einen Laptop mit.	Dr.-Ing. Saad Baradiy Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für thermische Bauphysik und Bauakustik Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 150,-€ Nichtmitglieder: 200,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
16.06.2020 14.00 – 18.15 Uhr Trihotel Rostock	„Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baue- nehmigung. Bauaufsichtsbehörden führen das Baugenehmigungsverfahren nach den geltenden Verwaltungsvorschriften durch. Die Kenntnisse der Verwaltungsabläufe sind Grundlagen für ein möglichst reibungsloses Verfahren. Bitte bringen Sie einen Laptop mit.	Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 75,-€ Nichtmitglieder: 100,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30



KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Beitragsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 24 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 3. April 2019 folgende Satzung:

§ 1 Beiträge

(1) Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von den Kammermitgliedern folgende Jahresbeiträge:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Pflichtmitglieder | |
| Grundbeitrag | 550 EUR |
| je zusätzlichem Mitarbeiter, sofern nicht freiwilliges Mitglied nach Nummer 2 | 50 EUR |
| 2. Freiwillige Mitglieder | |
| Leitende Angestellte, Selbständige | 250 EUR |
| Nichtleitende Angestellte, Beamte | 150 EUR |
| Mitglieder nach § 5 Absatz 8 der Berufssatzung | 50 EUR |
| 3. Nichtstimmberechtigte Mitglieder | |
| - Ingenieure im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 5 ArchIngG M-V | 30 EUR |
| - Studierende im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 5 ArchIngG M-V | beitragsfrei |

(2) Zur Deckung einmaliger oder besonderer Ausgaben kann die Vertreterversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge für alle Mitglieder zu erheben.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Beginnt die Kammermitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag anteilig erhoben. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs des Eintragungsbescheides. Der angefangene Monat wird voll berechnet.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Das Gleiche gilt für den Wechsel von der Pflichtmitgliedschaft zur freiwilligen Mitgliedschaft. Zuviel gezahlter Beitrag wird erstattet.

§ 3 Zusätzliche Mitarbeiter

Als Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 gelten alle angestellten Ingenieure eines Pflichtmitgliedes oder seines Zusammenschlusses, die am 1. Oktober des Vorjahres mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt waren, nicht jedoch Auszubildende.

§ 4 Ermäßigter Beitrag

- (1) Auf schriftlichen Antrag wird die Hälfte des Jahresbeitrags erhoben, wenn
 1. das Mitglied Renten- oder Lohnersatzleistungen bezieht,
 2. sich das Mitglied im Beitragsjahr oder im Vorjahr erstmals selbständig gemacht hat. Die Ermäßigung kann auch im Folgejahr beantragt werden.
 3. das Pflichtmitglied gleichzeitig Pflichtmitglied in einer weiteren Ingenieurkammer ist.
- (2) Soll die Ermäßigung noch für das laufende Beitragsjahr greifen, muss der Antrag bis zum 28. Februar des Beitragsjahres eingegangen sein. Beginnt die Mitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres, muss der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides gestellt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise oder Leistungsbescheide beizufügen. Für Mitglieder, die dauerhaft Altersrente beziehen, genügt der einmalige Antrag.

§ 5 Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung

- (1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid behält seine Gültigkeit, bis er aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Jahr in einem Betrag fällig.
- (3) Beitragsrelevante Veränderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge zwischen dem 15. und 28. Februar eingezogen.
- (5) Ist der Beitrag nicht vollständig bis zum 31. März des Jahres bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen, wird das Mitglied in drei Stufen gemahnt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Es werden für die erste Mahnung ein Verzugszuschlag von 10 Euro, für die zweite Mahnung ein Verzugszuschlag von 15 Euro und in beiden Fällen jeweils die Kosten für die Zustellung erhoben.
- (6) Geleistete Zahlungen werden zuerst auf den Verzugszuschlag, danach auf die Kosten der Zustellung und dann auf den rückständigen Beitrag verrechnet.
- (7) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Beiträge, Gebühren, Verzugszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der letzten Mahnung beim Beitragspflichtigen vorgenommen werden.
- (8) Beginnt die Kammermitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres oder ist ein Antrag auf Beitragsermäßigung nach § 4 gestellt, ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides fällig. Bei Ablehnung eines Antrages nach § 4 nach dem in Absatz 2 genannten Termin ist der Beitrag sofort fällig. Absatz 5 Satz 2 bis 3 sowie Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 6 Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Kammer den Beitrag stunden, wenn die Zahlung für das Mitglied eine unzumutbare Härte darstellt. Stundung kann für die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt werden.
- (2) In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag der Jahresbeitrag in Raten gezahlt werden.

(3) Für die Beurteilung der Härtefälle gemäß Absatz 1 und 2 sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend.

(4) Der Bescheid über einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung ergeht schriftlich. Er ist zu begründen und mit Angaben über die Voraussetzungen und den Zeitraum der Gültigkeit zu versehen.

(5) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 228 bis 232) in der jeweils gültigen Fassung über die Zahlungsverjährung entsprechend. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 8 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu erheben.
- (2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange abgeholfen wird. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2018 außer Kraft.

*Schwerin, den 3. April 2019
Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan*